

Sicherheit und sexualisierte Gewalt in (Post)konflikt-Gesellschaften: Zur Rolle des Rechts aus feministischer Perspektive

Tanja Hitzel-Cassagnes, Franziska Martinsen

1 Einleitung

Am 21. März 2016 sprach der Internationale Strafgerichtshof (IStGh) Jean-Pierre Bemba Gombo als verantwortlichen Befehlshaber der Armée de Libération du Congo (ALC) einstimmig schuldig aufgrund von Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Mord und Vergewaltigung) und Kriegsverbrechen (Mord, Vergewaltigung und Plünderung), die von Oktober 2002 bis März 2003 in der Zentralafrikanischen Republik verübt wurden (ICC-01/05-01/08-33 43). Während der siebenjährigen Verfahrensdauer wurde 5.724 Personen der Status von *Opfern* mit einhergehendem Partizipationsrecht zugestanden, 77 *Opfer* wurden angehört, 733 Beweisanträge zugelassen und 5.724 Seiten Dokumente gesichtet. Das Verfahren um Jean-Pierre Bemba Gombo ist analytisch spannend, da das Gericht hier in dreierlei Weise neue Wege beschreitet: Es ist nach Lubanga (ICC-01/04-01/06) und Katanga (ICC-01/04-01/07) die dritte Verurteilung, allerdings die *erste* wegen Verbrechen sexualisierter Gewalt, die *erste* Verurteilung aufgrund einer Befehlsverantwortung und nicht individueller Verantwortlichkeit, und es ist das *erste* Verfahren, in dem auch Männer als Zeugen und Opfer von sexualisierter Gewalt angehört wurden. Entsprechend positiv fielen die ersten Reaktionen von Rechtsschutz- und Bewegungsakteur*innen sowie der Presse aus (International Justice Monitor 2016). Als „landmark decision“ (Women’s Initiative for Gender Justice 2014), die eine neue Ära der Verantwortlichkeit einleitet, erscheint die Entscheidung einigen Prozessbeobachter*innen wie z.B. der Women’s Initiative for Gender Justice: Sie sei eine deutliche Botschaft an Täter*innen, die *Immunität* und Straflosigkeit für sexualisierte Gewalt in Anspruch nehmen. Wie breit und nachhaltig die Ausstrahlung dieses Urteils ausfällt und wie überzeugend die ausführenden Gründe sind, wird sich noch erweisen müssen. In Anbetracht der bisherigen internationalen Rechtsentwicklungen zu sexualisierter Gewalt als Kriegsinstrumentarium, insbesondere auf der Ebene internationaler Rechtsprechung und internationaler *soft-law*-Instrumentarien wie z.B. UN-Resolutionen, fällt unser Optimismus eher verhalten aus: Zwar lässt sich an den Resolutionen des UN-Sicherheitsrats, die sich mit der Bekämpfung von sexualisierter Gewalt als Kriegsinstrumentarium und als Bestandteil systematischer Angriffe gegen die

weibliche Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten befassen,¹ durchaus ein Sensibilisierungsprozess der internationalen Gemeinschaft (Women's Initiative for Gender Justice 2012) für die Belange von Frauen als Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt ablesen (Anderlini 2008: 10). Zu diesem Sensibilisierungsprozess gehört auch, diese Belange als Forderung nach Wiedergutmachung *und* als Streben nach Sicherheit ernst zu nehmen. Dennoch sind aus gendertheoretischer Perspektive mögliche Umsetzungsstrategien, z.B. im Rahmen von Transitional Justice- und Wiedergutmachungsmaßnahmen wie Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, sozialen Anerkennungsforen auf der einen Seite und der Internationalen Strafgerichtsbarkeit auf der anderen, als problematisch zu bewerten (Hitzel-Cassagnes/Martinsen 2015). Es ist vor allem der spezifische Sicherheitsbegriff zu kritisieren, der der Resolution zugrunde liegt, denn er richtet den Blick in erster Linie auf zu befriedende Kollektive und nicht auf das schutzbedürftige Individuum. Zudem lassen sich Tendenzen der Essentialisierung von Geschlechternormen sowie eine Verzerrung von Geschlechterzuschreibungen nachweisen, die unberücksichtigt lassen, dass Frauen vielfach einer Kontinuität von Gewalt in Postkonfliktphasen gegenüberstehen. Erfahrungen geschlechtsspezifischer Gewalt sind nicht auf die Phase des Konflikts beschränkt und nicht allein auf Kriegshandlungen bezogen. Vielmehr erleben Frauen aufgrund von gendersymmetrischen Strukturen und Institutionen auch vor und insbesondere nach kriegerischen Auseinandersetzungen geschlechtsspezifische Diskriminierungen, Marginalisierungen und Verletzungen, die nicht nur ihre Sicherheit, sondern häufig ihr Leben bedrohen (Cockburn 2009).

Unser Beitrag stellt die kritische Beurteilung der strafrechtlichen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Konfliktzusammenhängen ins Zentrum. Wir gehen von der Annahme aus, dass die Bewältigung historischen Unrechts eine umso größere Chance erhält, je besser die sozialen und politischen Maßnahmen zur Aufarbeitung von humanitären Völkerrechts- und Menschenrechtsverletzungen (z.B. in Form von Praktiken sozialer Anerkennung sowie politischer Teilhabe und insbesondere im Rahmen von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen) mit der juristischen Ahndung von Täter*innen verbunden werden. Wobei die integrative Bewältigung historischen Unrechts

1 Vgl. insb. S/RES/1325 (2000), S/RES/1820 (2008), S/RES/1888 (2009), S/RES/1889 (2009), S/RES/1960 (2010), S/RES/2106 (2013) und S/RES/2122 (2013) und S/RES/2242 (2016). Die hier behandelten Resolutionen des UN-Sicherheitsrates stehen im Kontext des Themenkomplexes „Frauen und Frieden und Sicherheit“. Die erste Resolution dieser Art, Resolution 1325 aus dem Jahre 2000, von Frauen- und Menschenrechtsorganisationen als Meilenstein begrüßt (vgl. Anderlini 2008: 10), fordert die stärkere Mitwirkung von Frauen an Friedensprozessen. Die folgenden Resolutionen bekräftigen dieses Anliegen und erklären den Schutz von Frauen und Mädchen vor sexualisierter Gewalt in Konflikten zum Ziel. Zudem legen sie weitere Schwerpunkte, u.a. auf den Appell an die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur internationalen Strafverfolgung (vgl. Resolutionen 1820, 2106 und 2122).

eine wichtige Voraussetzung zur Gewährleistung von Sicherheit darstellt. Unser Augenmerk richtet sich dabei vor allem auf die Rolle der Internationalen Strafgerichtsbarkeit, die in Bezug auf den individuellen Rechtsschutz eine entscheidende Hoffnungsträgerin darstellt. Unser durchaus optimistisches Fazit fällt gleichwohl mit Blick auf die tatsächliche Urteilspraxis verhalten aus, denn gerade in einer gendertheoretischen Perspektive lässt sich zeigen, dass die Möglichkeiten der Unrechtsbewältigung mithilfe des Völkerstrafrechts ambivalent ausfallen.

Unser Beitrag gliedert sich wie folgt: Zunächst werden wir in einem kurzen Abriss dem Verhältnis von Sicherheit, dem politisch-gesellschaftlichen Umgang mit sexualisierter Gewalt und den Möglichkeiten der Strafjustiz in (Post)konflikt-Gesellschaften nachspüren. Neben den politischen Ansätzen der internationalen Sicherheits- und Geschlechterpolitik auf UN-Ebene befragen wir vor allem die rechtlichen Problemlösungsmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Potentiale, Geschlechtergerechtigkeit umzusetzen. Sowohl internationale Strafgerichtsbarkeiten als auch Verantwortlichkeiten von staatlichen, transnationalen und nicht-staatlichen Akteur*innen werden im Hinblick darauf evaluiert, ob sie die Ursachen und Bedingungen des Kontinuums von sexualisierter Gewalt mit reflektieren. Die besondere Herausforderung liegt dabei darin, eine gendersensible Perspektive auf das humanitäre Völkerrecht einzunehmen, ohne dabei auf einen essentialistischen Begriff von *Frauen* und deren Bedürfnissen zu rekurrieren (Abschnitt 2.).

Dazu werden wir in erster Linie die Verantwortlichkeit der internationalen Gemeinschaft zur Ahndung von und Wiedergutmachung für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen eruieren. Unser Anliegen besteht darin, die genderbezogenen Defizite bestehender Instrumentarien im Hinblick auf die spezifischen Rechtsschutzbedarfe von Frauen auszuweisen und die feministische Forderung einer Sensibilisierung für den Zusammenhang von Gewalt und Geschlecht in Konflikt- und Transformationsgesellschaften zu spezifizieren. Vor diesem Hintergrund zeigen wir auf, dass sich die Hoffnungen, die sich auf die strafrechtliche Sanktionierung und rechtliche Entschädigung der Betroffenen beziehen, bislang nicht erfüllen konnten. So befindet sich die rechtsdogmatische Verankerung von individuellen Rechtsschutzinteressen im Internationalen Strafrecht nach wie vor erst in einem Anfangsstadium. Auch die ressourcen- und kapazitätsbezogenen Umsetzungsdefizite, zu denen fehlende Kooperationsbeziehungen zwischen unterschiedlichen institutionellen Ebenen bzw. mangelnde Normbefolgung hinzukommen, verhindern die umfassende strafrechtliche Aufarbeitung und Ahndung von Gewaltdelikten. In diesem Zusammenhang stehen einerseits praktische Probleme und Verfahrensmängel und andererseits strukturelle Defizite des Völkerstrafrechts im Fokus unserer Betrachtung, was es ermöglicht, darzulegen, dass die die Internationale Strafgerichtsbarkeit systematisch überfordert wird.

Verbrechen gegen Frauen in kriegerischen Konflikten stehen mittlerweile zwar verstärkt im Fokus kritischer Debatten zum humanitären Völkerrecht. Diese Kritik informiert die entsprechenden rechtlichen Diskurse zur Aufarbeitung historischen Unrechts ebenso wie die politischen Auseinandersetzungen über die Möglichkeiten gesellschaftlicher Transformation und demokratischer Konsolidierung. Dennoch wird der Umstand weitgehend vernachlässigt, dass für die Lebenssituation von Frauen und Mädchen nicht nur über die Konfliktphase hinweg eine Kontinuität von Gewaltexposition prägend ist, sondern dass für Tatbestände sexualisierter Gewalt in den meisten Fällen faktisch Straflosigkeit vorherrscht und rechtliche Wiedergutmachung ausbleibt (Hitzel-Cassagnes/Martinsen 2014: insb. Kap. 4).

Das ist aus normativer Perspektive umso bedauerlicher, als nicht nur die Notwendigkeit der gesellschaftlichen Reintegration sowie des Aufbaus politischer und rechtlicher Institutionen besteht, sondern auch die Notwendigkeit eines geschlechtersensiblen Umgangs mit historischem Unrecht und entsprechender Wiedergutmachung (u.a. Rubio-Marín 2009; Walker 2009).² Aus Betroffenenperspektive wiegt dabei besonders schwer, dass der individuellen Verletzungserfahrung nicht nur ein weitgehend unzureichender Rechtsschutz, fehlende Sicherheit und mangelnde Teilhabe auf Seiten der Opfer an politischen und rechtlichen Prozessen gegenübersteht, sondern auch eine Kultur der Straflosigkeit der Täter*innen. Solange der Unrechtscharakter von Gewalttaten nicht deutlich herausgestellt wird, solange weder die Täter*innen zur Rechenschaft gezogen werden noch die Funktionsträger*innen Verantwortung übernehmen, wirkt für die Betroffenen das vergangene Unrecht auch in der Gegenwart fort und trägt zur ‚Verunsicherung‘ bei (vgl. Hitzel-Cassagnes/Martinsen 2015).

2 Sicherheit, sexualisierte Gewalt und internationale Strafgerichtsbarkeit

Die Signalwirkung der UN-Sicherheitsrats-Resolutionen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt im Rahmen von Konfliktsituationen ist sicherlich nicht zu unterschätzen, dennoch bleiben die gendertheoretischen Implikationen ambivalent. Verantwortlich dafür sind, wie bereits angesprochen, vor allem Tendenzen der Essentialisierung von Geschlechternormen, z.B. in der einseitigen Adressierung von Frauen als *Opfer* (in der Gegenüberstellung zu männlichen Tätern) oder wiederum als *Friedensstifterinnen* (in der Gegenüberstellung zu

2 Für Genderanalysen von Beispielen aus ausgewählten Ländern vgl. Guillerot 2006, Rombouts 2006 und Wandita et al. 2006.

männlichen Kriegeren). Hinzu kommt, dass der in den Resolutionen zentrale Sicherheitsbegriff den nationalen und transnationalen Belangen einen Vorrang gegenüber individuellen Ansprüchen einräumt, und somit den spezifischen Bedürfnissen von Betroffenen nicht entsprechend Rechnung tragen kann. Beide Aspekte verweisen, wenn auch auf unterschiedlichen Ebenen, insofern auf das Problem der Kontinuität von Gewalt in Postkonfliktphasen, als beide Sachverhalte nachteilige Auswirkungen auf die Wahrnehmung und Bewertung von Geschlechterrollen in der Konfliktaufarbeitung haben und die Behandlung von Schutzansprüchen weiblicher Betroffener negativ beeinträchtigen können. Die Identifikation derjenigen, die durch die Resolutionen sowohl Schutz vor Gewalttaten als auch Anerkennung ihrer Leiden erfahren sollen, birgt die Gefahr einer Essentialisierung von Geschlecht, weil die sprachliche Praxis aller Resolutionen Frauen und Mädchen einen vereinseitigten Opferstatus zuweist, während männliche Zivilisten nicht als Betroffene adressiert werden (vgl. Barrow 2010: 233). Dies erweist sich in zweierlei Hinsicht als problematisch. Zum einen werden mit einer solchen Kennzeichnung von Frauen als Opfer bestimmte Geschlechterrollen festgeschrieben, die den tatsächlichen Lebenssituationen nicht unbedingt entsprechen und darüber hinaus nicht-emanzipatorische Konnotationen implizieren (vgl. ebd.: 232). Zum anderen erfahren die Betroffenen durch die Festschreibung auf ihre Opferrolle eine unfreiwillige Re-Viktimisierung. Dieser Vorwurf könnte vielleicht noch mit dem Hinweis entkräftet werden, dass sich die Resolutionen explizit mit der Betroffenheit der weiblichen Zivilbevölkerung auseinandersetzen. Es ist dennoch fraglich, ob einer impliziten Essentialisierung von Geschlechterkategorien mit dem Verweis auf die Stärkung der Repräsentation und aktiven Beteiligung von Frauen in Friedensprozessen begegnet werden kann. Denn auch im Rahmen der UN-Resolutionen wird eine Festschreibung der Rolle von Frauen als per se ‚friedliebende‘ Akteur*innen vorgenommen, die dem vielgestaltigen Spektrum an sozialen Rollen, die Frauen und Männer in Konfliktsituationen einnehmen, nicht gerecht wird (so wird u.a. die Rolle weiblicher Kombattant*innen und ihre Reintegration wenig thematisiert).

Die konzeptionelle Verortung sexualisierter Gewalt im Kontext des Diskurses über die Sicherung des Weltfriedens gibt ebenfalls Anlass zum Zweifel. Insbesondere Resolution 1820 nimmt eine starke Kontextualisierung sexualisierter Gewalt im Zusammenhang der Internationalen Sicherheit vor (S/RES/1820, Abs. 1) und erweckt den Eindruck, als sei das Phänomen sexualisierter Gewalt in erster Linie als instrumentelles Hindernis für den Weltfrieden zu verstehen und erst in zweiter Linie als Problem der Menschenrechtsverletzung: Hierbei kann die Verortung im Kontext Internationaler Sicherheit als notwendig erachtet werden, um die Zuständigkeit des Sicherheitsrats zu rechtfertigen. Die Schutzbedürftigkeit der Betroffenen droht jedoch in den Hintergrund zu treten, womit nicht nur die normative Bedeutung ihrer persönlichen und individuellen Sicherheit in Frage gestellt wird, sondern die Rechte

der Betroffenen als zu sehr mit einer Rhetorik der Viktimisierung von Frauen und Mädchen verknüpft werden. Somit ergibt sich die Paradoxie, dass die Menschenrechte von Frauen verletzt zu werden drohen, wenn sie dem internationalen Sicherheitsdenken untergeordnet werden, obwohl dieses vordergründig auf den Schutzwürdigkeitsstatus der Frauenrechte rekurriert (vgl. Heinrich-Böll-Stiftung 2009).

Das in Bezug auf die Kontinuität von Gewalt gegen Frauen schwerwiegendste Bedenken betrifft das Problem der Straflosigkeit sexualisierter Gewalttaten. Vor dem Hintergrund, dass die Gewaltpotentiale in den Postkonfliktphasen kaum schwinden, ist die Behandlung dieses Sachverhalts in den vier Resolutionen als unbefriedigend zu bewerten. Zumal wenn bedacht wird, dass die politisch-rechtliche Definition – und nicht zuletzt auch die juristische Ahndung – von sexualisierten Straftaten gegenüber Frauen in Konfliktsituationen eine Pionierleistung darstellt. Die Resolutionen 1820, Abs. 4, 2106, Abs. 2 und 3 und 2122, Abs. 12 betonen zwar, dass sexualisierte Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen in Friedensabkommen ausgeschlossen werden sollen, und fordern die Mitgliedstaaten auf, ihrer Verpflichtung zur Strafverfolgung nachzukommen. In den Resolutionen 1888, 1889, 2106 und 2122 fehlt allerdings eine explizite Forderung nach Ausschluss der Amnestieoption. Man könnte geneigt sein, hierin nur eine kleine Unachtsamkeit in der Formulierung zu vermuten. Dennoch wiegt der Sachverhalt, dass nicht auf einem Verbot von Amnestien für sexualisierte Straftaten beharrt wird, insofern schwerer, als zumindest die Resolutionen 1888 und 1889 überhaupt erst aufgrund der ausbleibenden Erfolge bei der Umsetzung von Resolution 1325 verabschiedet wurden (vgl. Human Rights Watch 2009: 50 ff.). Das Problem verschärft sich, indem zum einen durch mangelhafte strafrechtliche Verfolgung oder gar Straflosigkeit der Täter*innen eine normative Signalwirkung ungenutzt bleibt, und zum anderen, indem sich Gewaltphänomene auf einen breiteren Täter*innenkreis ausweiten: Gewalt wird nicht nur von Angehörigen der militärischen und paramilitärischen Konfliktparteien, sondern zunehmend von Zivilist*innen ausgeübt.

Vor diesem Hintergrund gerät das Diktum der *Null-Toleranz-Politik* (S/RES/1820, Abs. 7; S/RES/1888, Abs. 21) gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Rahmen von Friedenseinsätzen in ein zweifelhaftes Licht. Es droht zum Lippenbekenntnis zu verkommen, weil Straflosigkeit weiterhin einen zentralen Grund für die Kontinuität von Gewaltphänomenen darstellt und weil nicht zuletzt auch Blauhelm-Soldat*innen als Täter*innen involviert sind. Der bloße Verweis auf die Aufklärung und Sensibilisierung von Friedenstruppen und Sicherheitspersonal greift angesichts faktischer Straflosigkeit, die weitere Gewalttaten motivieren können oder zumindest als tolerierbar erscheinen lassen, zu kurz (vgl. die Zielsetzung Nr. 5 der UN-Kampagne UNITE To End Violence Against Women).

Wenn wir unser Hauptaugenmerk auf die Internationale Strafgerichtsbarkeit legen, so folgen wir damit sowohl den zivilgesellschaftlichen als auch den wissenschaftlichen Diskursen zu den Stabilisierungs- und Konsolidierungsbedingungen von Postkonfliktgesellschaften, die die weitverbreitete faktische Straflosigkeit von Kriegsverbrechen als ein zentrales Problem ansehen und entsprechend Hoffnungen in eine geschlechtersensible Strafgerichtsbarkeit setzen (vgl. International Committee of the Red Cross 2004, IRIN 2004, UNIFEM 2004, Glasius 2009, UNIFEM/STOP RAPE NOW/UN 2010, Amnesty International 2011, United States Institute of Peace 2013). Von dieser wird erwartet, der Trivialisierung sexualisierter Gewalt und der Immunisierung von Täter*innen entgegenzuwirken, individuellen Rechtsschutz zu gewährleisten und somit Einzelfallgerechtigkeit zu ermöglichen.

Gleichwohl darf die Internationale Strafjustiz nicht isoliert betrachtet werden. Die Gründe für die faktische Straflosigkeit von Taten sexualisierter Gewalt liegen dabei auch in der Struktur politischer Verhandlungen begründet, die für Transformationsprozesse typisch sind. Insbesondere die Ausprägung politischer Formelkompromisse unter dem Diktum der Befriedung militärischer Akteure, die Vorherrschaft funktionaler Imperative wie politische Konsolidierung und Re-etablierung funktionierender Staatstätigkeit, sowie die Notwendigkeit gesellschaftlicher Elitenintegration begünstigen häufig ein Klima, in dem Rechts- und Wiedergutmachungsansprüche in einen ‚Wettbewerb‘ mit Konsolidierungsbemühungen treten und in dem gesellschaftliche Konflikte um Opferhierarchien bewältigt werden müssen (DeGuzman 2011, Glasius 2009, Rubio-Marín 2009). Zu den Kontextbedingungen, die für die meisten Postkonfliktgesellschaften prägend sind, zählen vor allem auch Probleme bezüglich des Zugangs zu rechtlichen Verfahren auf der nationalen (und in der Konsequenz auch internationalen) Ebene, die flankiert werden von einem Mangel an politischem Willen und gesellschaftlicher Unterstützung. Hinzu kommen Rechtsschutz- und Verfahrensdefizite der nationalen Rechtssysteme sowie gruppenbezogene Diskriminierungen, die in diesen verankert sind.

Die beiden jüngsten UN-Resolutionen zum Thema Geschlechtergerechtigkeit, Resolution 2016 und 2122, betonen die Dringlichkeit, sexualisierte Gewalt als Kriegsinstrumentarium und als alltägliche Praxis in Transformationsgesellschaften ernst zu nehmen, und zwar sowohl in ihren Auswirkungen auf die Betroffenen als auch in ihren negativen Struktureffekten. Sie plädieren nachdrücklich für eine komplementäre Verpflichtung nationaler wie internationaler Institutionen, gesellschaftliche, politische und rechtliche Instanzen effektiv zu implementieren (S/RES/2106, Abs. 2, 5 u 10; S/RES/2122, Abs. 11 u 12). Einige Bestandteile dieser Maßnahmen lassen sich in Transitionsgesellschaften durchaus vorfinden. Allerdings weisen die vielfältigen Bekräftigungsformeln der Resolution aus, wie gering die Fortschritte in der Implementierung der bis dato vorliegenden Resolutionen seit 1999 sind. Die Herausforderungen

sind nach wie vor groß, angefangen bei der Inkriminierung sexualisierter Gewalt über die Inklusion von Betroffenen in Wiedergutmachungsprogrammen hin zur Berücksichtigung in rechtlichen Verfahren der Sanktionierung, auch wenn positiv hervorzuheben ist, dass sich im Vergleich mit früheren Resolutionen weniger Formulierungen finden, die Frauen primär in ihrer Opferrolle festschreiben.

Eine Schwerpunktverschiebung wird daran deutlich, dass die Arbeit des IStGh in den Blick genommen und der Bedarf an Gerechtigkeits- und Versöhnungsmaßnahmen hervorgehoben wird. Dabei geht der Sicherheitsrat nicht nur von einer komplementären Verantwortung nationaler Gerichte und dem IStGh, sondern auch von einer komplementären Verantwortung der UN und dem IStGh aus. Vielfach werden die bisherigen Anstrengungen als zu wenig effektiv bewertet, was zum einen an den kapazitären und ressourcenbezogenen Grenzen einer wirkungsvollen Kooperation nationaler und internationaler Institutionen, zum anderen an strukturellen Defiziten liegt, wie sie derzeit im internationalen System des Individualrechtsschutzes bei Menschenrechtsverletzungen bestehen.

3 Ambivalente Versprechen des internationalen Strafrechts

Mit Blick auf die Urteilspraxis Internationaler Strafgerichtshöfe fällt unser Fazit verhalten optimistisch aus, denn insbesondere in einer gendertheoretischen Perspektive lässt sich zeigen, dass die Möglichkeiten der Unrechtsbewältigung mithilfe des Völkerstrafrechts ambivalent ausfallen: Das Potential, vormalis bestehende oder auch re-etablierte Genderhierarchien zu vermeiden und zur Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern beizutragen, blieb weitgehend unausgeschöpft. Ob sich das als „landmark decision“ gewürdigte Urteil des IStGh gegen Jean-Pierre Bemba Gombo (s.o.) als richtungsweisender Präzedenzfall erweisen wird, wird die zukünftige Rezeption noch zeigen müssen.

Nach wie vor wirkt der Umstand schwer, dass sich auch auf der Ebene internationaler Strafgerichtsbarkeit traditionale Vorstellungen, dass sexualisierte Gewalt ein notwendiges, aber rechtlich nicht bewältigbares Übel im Rahmen kriegerischer Handlungen darstellt, und dass sexualisierte Gewalt weniger schwer wiegt als andere Tatbestände, die Leib und Leben verletzen, hartnäckig halten (DeGuzman 2001: 515ff.). Es bedurfte etwa in den frühen 1990er Jahren erst mehrerer *amicus curiae* briefs³ feministischer Netzwerke an den IStGh

3 *Amicus curiae* briefs sind Schriftsätze, die meist in Form von Rechtsgutachten von Dritten (Freunde des Gerichts) in die Verfahren eingebracht werden. Es handelt sich dabei meist um

Jugoslawien und an den IStGh Ruanda, bis sexualisierte Gewalttatbestände in die ersten Anklageschriften aufgenommen wurden (Halley 2008). Zudem klammern verzerrende Vorannahmen über Opferrollen und sexualisierte Gewalttatbestände all jene Gewalttaten aus, die strukturellen und kontextuellen Charakter haben, insbesondere wenn der Fokus auf *grobe* bzw. *massive* Menschenrechtsverletzungen liegt (DeGuzman 2011). Vielfältige Vorannahmen über Art und Intensität der Betroffenheit verhindern eine gendersensible Anerkennung von Verletzungserfahrungen, und damit die Aufdeckung über die geschlechtsspezifischen und strukturellen Zusammenhänge von Makrokriminalität. Das führt zudem dazu, dass Opfernarrationen vorstrukturiert und für hegemoniale Diskurse zugeschnitten werden können (Campell 2007; Grewal 2010).

Die strafrechtliche Sanktionierung für sich genommen vermag die auf sie gerichtete Hoffnungen nicht zu Gänze zu erfüllen. Sexualisierte Straftaten werden weder zu Beginn der Verfahren noch in den unterschiedlichen Verfahrensschritten hinreichend berücksichtigt; entsprechend werden die Erfahrungen und Belange von Opfern nicht gewürdigt und Beweislagen nicht zur Kenntnis genommen. Die Rechtssprechungspraxis folgt geschlechterstereotypen Mustern, die mit einer Marginalisierung sexualisierter Rechtsverletzungen einhergehen und eine *Genderblindheit* richterlicher Interpretation offenbaren. So werden regelmäßig implizite Normenhierarchien angelegt, die andere Gewalttatbestände als sexualisierte in den Vordergrund stellen, sexualisierte Gewalt als Verbrechenkontext marginalisieren oder nicht als eigenständiges Verbrechenelement auszeichnen. Hinzu kommen die Mängel und die Ineffizienz bei der Zeug*innenauswahl und dem Zeug*innenschutz und das systematische *silencing* von Zeug*innen im Rahmen sexualisierter Gewalt – wenn etwa Zeug*innen vor Gericht explizit untersagt wird, Aussagen zu Tatbeständen sexualisierter Gewalt zu machen (Grewal 2010, Rehn/Johnson Sirleaf 2002). Vor diesem Hintergrund wird die feministische Kritik plausibel, dass auch die internationale Strafgerichtsbarkeit an der Verfestigung gendasymmetrischer Herrschaftsverhältnisse beteiligt ist (Women's Initiative for Gender Justice 2014). Insgesamt stehen einerseits praktische Probleme und Verfahrensmängel und andererseits strukturelle Defizite des Völkerstrafrechts im Fokus der Kritik, auf die wir noch kurz eingehen möchten, um darzulegen, dass die Internationale Strafgerichtsbarkeit systematisch überfordert wird.

interessierte oder parteiische Sachverständige, die am Verfahren teilnehmen, ohne selbst Prozesspartei zu sein. Im vorliegenden Kontext spielen vor allem Eingaben von Rechtsschutz-, Menschenrechts- und Betroffenenorganisationen eine Rolle.

Drei Punkte mögen das illustrieren:

1. Die Selektivität der Rechtsprechung internationaler Strafgerichte

Bis dato stehen – trotz einiger als Meilensteine gelobten Urteile und des Rom Statuts – die Anklageschriften der internationalen Strafgerichtshöfe hinsichtlich der zu verfolgenden Straftatbestände in einem eklatanten Missverhältnis zu den dokumentierten Gewaltverbrechen. Die Strafverfolgung und Rechtsprechungspraxis ist entsprechend weit vom Ideal der Repräsentativität entfernt. Gerade da schon aus kapazitären Gründen die Rechtsprechung genötigt ist, exemplarisch besonders schwerwiegende Verbrechen zu ahnden sowie auf die Verfolgung marginalisierter Verbrechen zu drängen, ist sie auf die symbolische und normative Ausstrahlungswirkung ihrer Rechtsprechung angewiesen. Um die Ausstrahlungswirkung der Rechtsprechung zu gewährleisten und möglichst breit zu streuen, ist es u.E. unerlässlich, ein betroffenenensensibles Spektrum von Rechtsverletzungen in der Rechtsprechungspraxis abzubilden. Dazu gehört auch, vernachlässigte, marginalisierte und gesellschaftlich nicht anerkannte Betroffenengruppen zu berücksichtigen (Grewal 2010) und auf die Wichtigkeit der Verfolgung marginalisierter Verbrechen zu drängen – ein Umstand, der in einem Strategiepapier des Büros der Anklage (Office of the Prosecutor) des IStGh ja durchaus ausgewiesen wird, einerseits im Hinweis auf eine *positive Komplementarität* zwischen internationaler und nationaler Rechtsprechung und andererseits in der Notwendigkeit einer besonderen Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gewalt (ICC-Office of the Prosecutor 2006, ICC-Office of the Prosecutor 2010).

Die Defizite sind jedoch erheblich: Am IStGh Ruanda beinhalteten beispielsweise nur 30% der Anklagen Vergewaltigungstatbestände, in 10% dieser Fälle kam es zu Verurteilungen; ähnlich in Sierra Leone, wo nur in einem aus vier Fällen sexualisierte Gewalt zur Verhandlung stand und wo das Gericht im Civil Defense Forces Case-Fall (SCSL-04-14-T) den Zeug*innen explizit untersagt hat, Aussagen zu Tatbeständen sexualisierter Gewalt zu machen (vgl. Grewal 2010: 66).

Angesichts der Dokumentation der Kriegsgeschehen erstaunt z.B. sehr, dass überhaupt nur einige wenige, eng geschnittene Straftatbestände in die Strafverfolgung aufgenommen werden, dass Anklagepunkte vorab begrenzt werden, dass unterschiedliche Verbrechensteile nicht gewürdigt werden, dass die Zulassung von Tatbeständen restriktiv gehandhabt wird, oder dass bestimmte Rechtsverletzungen marginalisiert werden: Eine Begrenzung von Anklagepunkten verhindert weitgehend die Gesamtwürdigung der strafbaren Handlungen und kann die Gesamtheit des Schadens nicht sichtbar machen.

Doch selbst am IStGh, der ja gemeinhin positiv rezipiert wird, und an dem in 12 von 22 Verfahren geschlechterbezogene Straftaten anhängig sind, und zwar in 6 von 10 Situationen (Uganda, Kongo, ZAR, Darfur/Sudan, Kenia und

Elfenbeinküste), gibt es eklatante Negativbeispiele. Zudem – und daran zeigt sich, wie prekär die Situation für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Verhältnis zur Situation von Betroffenen anderer Rechtsverletzungen ist – wurden bis Mitte 2012 50% der Fälle, die die Anklage mit Straftatbeständen sexualisierter und geschlechterbezogener Gewalt eingereicht hat, abgelehnt, in all diesen Fällen wurde entsprechend kein formelles Verfahren eingeleitet (Women's Initiative for Gender Justice 2012 und 2014).

Ähnlich vermögen einige Entscheidungen der Vorverfahrenskammern die Schwierigkeiten der Anerkennung sexualisierter Gewalttatbestände zu verdeutlichen. So ist etwa im Fall *Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo* (ICC-01/05-01/08; ICC-01/05-01/08-424) der restriktive Umgang der Vorverfahrenskammer mit der Zulassung kumulativer Tatbestandsmerkmale bei sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt als Ausdruck einer Marginalisierung und Unterbewertung zu werten. Hier subsumierte die Kammer die zusätzlich zu Vergewaltigung eingebrachten Anklagepunkte der Folter, der entwürdigenden und erniedrigenden Handlungen in unzulässiger Weise unter den Tatbestand der Vergewaltigung. Unplausibel ist diese Subsumtion vor allem deshalb, weil nur eine Würdigung der unterschiedlichen Anklagepunkte Aufschluss über Art und Ausmaß des Verbrechens gibt und strafmaßverschärfende (oder -ermäßigende) Auswirkungen hat. Das heißt, nur durch eine unvoreingenommene Feststellung von Tatbestandsmerkmalen kann sichergestellt werden, dass das gesamte Spektrum der strafbaren Handlung erfasst wird. Andererseits führt eine solche Subsumtion dazu, dass der distinkte Gehalt geschlechtsbezogener Gewalt nicht gewürdigt wird (Green 2011: 529 ff.).

In der Systematik des Rom Statuts kommt die Subsumtion der Anklagepunkte der Folter, der entwürdigenden und erniedrigenden Handlung unter den Tatbestand der Vergewaltigung einer Nichtwürdigung der unterschiedlichen Verbrechenselemente gleich. Zumal die Spezifizierung der Verbrechenselemente (International Criminal Court 2011) zu den Artikeln 6 bis 8 (d.h. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) seit 2002 Teil des Statuts ist. In den Verbrechenselementen wird deutlich, dass der Tatbestand der Vergewaltigung anders als z.B. der der Folter gefasst wird und dass eine wechselseitige Subsumtion in sachlicher Hinsicht nicht gerechtfertigt ist. Es ist sicherlich ein komplexes Unterfangen, die für die Betroffenen unmittelbar erfahrbaren Auswirkungen kriegerischer Gewalt in einzelne rechtsverletzende Tatbestände zu übersetzen, zumal es sich in der Regel um ein Konglomerat an physischen und psychischen, individualisierten und gruppenbezogenen Gewalthandlungen handelt. In dieser Hinsicht ist eine am Einzelfall ansetzende Kritik gewiss nicht dazu geeignet, die Legitimation der Rechtsprechungspraxis zu hinterfragen. Folgt die Rechtsprechungspraxis jedoch bestimmten Mustern, die mit einer Marginalisierung bestimmter Rechtsverletzungen verknüpft sind, ist eine systematische Kritik jedoch angebracht. Zumal es weitere Beispiele gibt, die die Kehrseite dieser Medaille beleuchten und im

Effekt ebenfalls darauf hinauslaufen, dass die Zulassung von geschlechtsspezifischen Straftatbeständen restriktiv behandelt wird; so etwa in der Weigerung, bestimmte Rechtsverletzungen als sexualisierte Gewalttaten zu interpretieren.⁴ Mit Blick auf Kenia sind bspw. zwei Fälle, die sich auf die Gewaltausbrüche im Anschluss an die Wahl im Dezember 2007 beziehen, am IstGh anhängig, und zwar *The Prosecutor v. William Samoei Ruto, Henry Kiprono Kosgey, Joshua Arap Sang* (ICC-01/09-01/11-373) und *The Prosecutor v. Francis Kirimi Muthaura, Uhuru Muigai Kenyatta, Mohammed Hussein Ali* (ICC-01/09-02/11-382-Red), wobei der letztgenannte Fall Anklagen wegen Vergewaltigung und anderen Formen sexualisierter Gewalt beinhaltet. Hier hat die Vorverfahrenskammer den Anklagepunkt andere Formen sexualisierter Gewalt reformuliert und als andere unmenschliche Handlungen klassifiziert. Während die Anklage die kollektive Zwangsbeschneidungen von Luo-Männern als Form sexualisierter Gewalt fasste, verweigerte die Vorverfahrenskammer den Anspruch mit dem Verweis, „not every act of violence which targets parts of the body commonly associated with sexuality should be considered an act of sexual violence.“ (ICC-01/09-02/11-382-Red: Abs. 265). Auch nachdem die Anklage Beweise nachreichte und den Zusammenhang mit dem Konfliktgeschehen erläuterte, beharrte die Vorverfahrenskammer auf ihrer ‚neutralen‘ Lesart (ICC-01/09-02/11-382-Red: Abs. 266). Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit ethnisch geprägten Konflikten und Bürgerkriegssituationen und zahlreichen länderübergreifenden Untersuchungen über sexualisierte Gewalt als Kriegsinstrumentarium und (vor allem als Mittel *ethnischer Säuberungen*) erstaut die Kontextvergessenheit der Vorverfahrenskammer doch sehr (Women’s Initiative for Gender Justice 2012: 180 f.). Die Vorverfahrenskammer hat es hier nämlich versäumt, eine wichtige Signalwirkung zu bestärken, die sich auf die Wichtigkeit einer Anerkennung sexualisierter Gewalt bezieht und verdeutlicht, dass nicht ‚nur‘ Frauen Betroffene von sexualisierter Gewalt sind.

Das erste Urteil der Hauptverfahrenskammer wiederum besticht geradezu durch die Abwesenheit sexualisierter Gewalttatbestände. Dieses, immerhin 624 Seiten umfassende, Urteil des IstGh gegen Thomas Lubanga Dyilo (ICC-01/04-01/06-2904), einen ehemaligen Kommandeur der Patriotischen Kräfte für die Befreiung des Kongo (FPLC) und der Union Kongolesischer Patrioten (UPC), der für die Zwangsrekrutierung von Kindersoldaten während des Bürgerkriegs in der ostkongolesischen Provinz Ituri (2002 und 2003) zu 14 Jahren Haft verurteilt wurde, hat insgesamt Unzufriedenheit mit einer sehr eng gefassten Anklage, die die verübten Verbrechen nur eingeschränkt widerspiegelt, hervorgerufen – und dass, obwohl in dem Verfahren 129 Betroffene, 34

4 Z.B. lehnte die Vorverfahrenskammer im Fall Jean-Pierre Bemba (ICC-01/05-01/08, ICC-01/05-01/08-424) die Aufnahme anderer Formen sexualisierter Gewalt – jenseits von Vergewaltigung in Form von Penetration – als Verbrechen gegen die Menschlichkeit ab (ICC-01/05-01/08-14-tEN; Women’s Initiative for Gender Justice 2012: 107).

weibliche und 95 männliche, an dem Verfahren beteiligt waren. Dabei hat es die Anklage einerseits unterlassen, geschlechterbezogene Gewalttatbestände mit in die Anklageschrift aufzunehmen, obwohl in den Eröffnungs- und Schlussreden darauf verwiesen wurde und obwohl die Dokumentationen der Bürgerkriegssituationen im Kongo den systematischen Charakter sexualisierter Gewalt ausgewiesen haben. Andererseits hat das Gericht einen nachträglich eingereichten Antrag der Abteilung der gesetzlichen Vertreter der Opfer auf Aufnahme von Vergewaltigung und sexueller Versklavung in die Anklage mit dem Verweis auf verfahrensrechtliche bzw. auf Fairnessgesichtspunkte abgelehnt (ICC-01/04-01/06-2842: Abs. 630).⁵ Zudem stufte die Hauptverfahrenskammer die Beweise, die sich auf sexualisierte Gewalt gegenüber den minderjährigen Rekrut*innen bezog, nicht als eigenständige Rechtsverletzung, sondern als Verbrechenkontexte ein. Das führt jedoch zu einer erneuten Marginalisierung sexualisierter Gewalt und kommt einer unzureichenden Erläuterung der Rechtsverletzungen durch Zwangsrekrutierungen gleich, bei der sexualisierte Gewalt ein *inhärenter* Bestandteil ist. Diese Beispiele mögen genügen, die systematischen und dogmatischen Herausforderungen, die mit einer für sexualisierte Gewalt sensibilisierten Rechtsprechungspraxis verbunden sind, zu bebildern und die *Genderblindheit* richterlicher Interpretation sichtbar zu machen. Bleibt zu hoffen, dass solche Ausblendungen und Marginalisierungen weiterhin öffentlich thematisiert und kritisch kommentiert werden, um eine konsequentere *geschlechtergerechte* Rechtsprechung zu etablieren.

2. Verfahrensmängel

Ein weiteres Problem liegt darin begründet, dass die Verfahren regelmäßig an der Beweisaufnahme, am Zeug*innenschutz und an der Zurechnung individueller Verantwortlichkeit scheitern. So gibt es zahlreiche Fälle, in denen Beweiserhebungsmängel dazu führen, dass eine Feststellung individueller Verantwortlichkeit unwahrscheinlich wird, obwohl es eigentlich keine Zweifel an den tatsächlichen Verletzungen des humanitären Völkerrechts gibt. Infrastrukturelle Probleme erschweren zudem die Rekonstruktion des konkreten Konfliktgeschehens, den Prozess der Beweisaufnahme und die Benennung von Täter*innen und Zeug*innen.

So ist das Gericht in der Regel auf Mittler*innen lokaler oder internationaler Organisationen angewiesen, auf deren Arbeit und Vorgehen es jedoch kaum Einflussmöglichkeiten gibt. Ein weiteres praktisches Problem besteht in der aus der Ressourcenknappheit resultierenden Selektivität der Ahndung von Straftaten, die Schief lagen in die internationale Strafverfolgung trägt. So ist

5 Vgl. auch die abweichende Meinung von Richterin Odio Benito, Abs. 16 sowie Women's Initiative for Gender Justice 2012: 161.

die Anzahl der Anklagen seitens des IStGh gemessen an der Zahl der mutmaßlichen Straftaten auch nach 14 Jahren Ermittlungen verschwindend gering.

Beispielhaft für diese Probleme bei der Beweisfindung ist schon das erste am IStGh abgeschlossene Verfahren gegen Lubanga (ICC-01/04-01/06-2842). Hier beliefen sich die Vorwürfe gegenüber der Anklage u.a. darauf, dass die Glaubwürdigkeit von Zeug*innen nicht hinreichend geprüft, dass keine Prüfung der Voreingenommenheit auf der Ebene der Zeugenbefragung vorgenommen und in zu großem Ausmaß auf allgemeine, öffentlich zugängliche Quellen (open source) und Indizienbeweise zurückgegriffen worden sei. Ein geradezu desaströser Effekt all dessen lag u.a. darin, dass im Fall Lubanga von ursprünglich 12 Zeugen 11 vom Gericht als ungläubwürdig, bestochen oder beeinflusst angesehen und somit abgelehnt wurden.

Zwei weitere Fälle am IStGh mögen zur Bebilderung dienen: Zum einen der wegen Beweiserhebungsverfahrensmängel abgelehnte Fall Callixte Mbarushimana (ICC-01/04-01/10)⁶ in seine Rolle als hoher Funktionär der Forces démocratiques pour la libération du Rwanda (FDLR) (Kongo). Die Vorverfahrenskammer erkannte zwar an, dass es einen erhärteten Verdacht und über Indizienbeweise hinaus auch hinreichende Beweise dafür gebe, dass Kriegsverbrechen durch Truppen der FDLR begangen wurden, sah aber keine hinreichenden Gründe für die Feststellung individueller Verantwortlichkeit im anhängigen Einzelfall (Women's Initiative for Gender Justice 2012: 116 ff.).⁷ Mit ähnlichen Verweisen auf das (vermeintliche) Fehlen konkreter Zeug*innenaussagen kam die Kammer zu dem Schluss, es sei nicht nachzuweisen, dass es einen willentlichen Befehl zum Herbeiführen einer humanitären Katastrophe gab, d.h. dass die Kriegsverbrechen Teil eines Plans oder einer Politik seien.

Zum anderen wurde Ngudjolo Chui (ebenfalls Kongo) aus Mangel an Beweisen freigelassen. Der ursprünglich zusammengefasste Fall gegen Germain Katanga und Mathieu Ngudjolo Chui war der erste, der Anklagepunkte zu sexualisierter Gewalt beinhaltete und bei dem 364 Betroffene, davon 246 männliche und 117 weibliche, am Verfahren teilnahmen. Katanga und Ngudjolo Chi wurden nach Art. 25(3)(a) Statut IStGh wegen Kriegsverbrechen (u.a. Vergewaltigung, sexueller Versklavung, Rekrutierung von Minderjährigen und deren Einsatz im Kampf gegen die Zivilbevölkerung, vorsätzlichen Mordes und Plünderungen) und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (u.a. Vergewaltigung, sexueller Versklavung und Mordes) angeklagt. Mit Blick auf die Anklagen auf Vergewaltigung und sexuelle Versklavung ging es sowohl in der Vor-

6 Einen ähnlichen Fall stellt die Anklage gegen Sylvestre Mudacamara dar. Der erste Revisionsantrag des Anklägers wurde abgelehnt, ein Neuantrag dann schließlich angenommen (ICC-01/04-01/12).

7 Vgl. jedoch die abweichende Meinung der Vorsitzenden Richterin Sanji Mmasenono Mogaeng, ICC-01/04-01/10-465-Red, Dissent, Abs. 104.

als auch in der Hauptverhandlung in erster Linie um die Glaubwürdigkeit der Zeug*innen der Anklage und um die zeitliche und räumliche Konkretisierung der begangenen Verbrechen. Darüber hinaus wurde die Frage behandelt, ob eine kumulative Anklage für sexualisierte Gewalt – nämlich sowohl als Kriegsverbrechen als auch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit – gerechtfertigt sei. Auf regelrecht paradoxe Weise wurde zwar die Faktizität der Verbrechen anerkannt, die Anklagen aber aufgrund der Zweifel bezüglich der Glaubwürdigkeit der geladenen Zeug*innen, bezüglich der Neutralität und Gewissenhaftigkeit von Mittelspersonen und bezüglich der Konkretisierung der Sachverhalte letztlich abgewiesen (Women's Initiative for Gender Justice 2012: 111; ICC-01/04-02/12).

3. Fehlende Komplementarität nationaler und internationaler Rechtsprechung

Die Hürden zum Tätigwerden des IStGh sind insgesamt recht hoch. Zum einen wird das Gericht nach Art. 13 Rom Statut dann tätig, wenn ein Vertragsstaat, der Sicherheitsrat oder das Gericht proprio motu, d.h. aus eigenem Beweggrund, eine „Situation unterbreitet“, „in der es den Anschein hat, dass ein oder mehrere der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen begangen wurden“. Vor der Aufnahme von Ermittlungen führt daraufhin der Ankläger eine Voruntersuchung durch, die auf die Prüfung der Rechtsgrundlagen, der Zulässigkeit und der betroffenen Rechtsschutzinteressen bezogen ist. Zum anderen bezieht sich eine praktische Zielvorgabe des IStGh darauf, exemplarisch besonders schwerwiegende Verbrechen zu ahnden und vor allem Funktionsträger*innen höheren Ranges zu belangen. Insgesamt erweist sich darüber hinaus die sog. Zulässigkeitsprüfung (d.h. ein Tätigwerden des IStGh kann nur erfolgen, wenn die Staaten, in denen das Unrecht begangen wurde, „nicht in der Lage oder nicht willens sind, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen“) als politisch anfälliges Unterfangen, da sie häufig von einer faktisch unzutreffenden Komplementaritätsvermutung gegenüber (noch) instabilen oder ineffizienten nationalen Rechtssystemen zehrt.

In diesen Fällen bleibt eine strafrechtliche Verfolgung von Täter*innen weitestgehend oder gar gänzlich aus. Sowohl der ungesicherte Zugang der Betroffenen zu rechtlichen Verfahren auf der nationalen Ebene als auch die Straflosigkeit resultieren aus den spezifischen politischen und sozio-ökonomischen Strukturen, die kennzeichnend für Postkonfliktgesellschaften sind. Genderbezogene Diskriminierungen sowie die systematische Verletzung des Gleichheitsgebotes sind vielfach an der Tagesordnung. Ein fairer Umgang mit Zeug*innen und Kläger*innen ist in den seltensten Fällen gegeben. Geschlechtsbezogene Diskriminierung ist häufig wesentlicher Bestandteil nationaler Rechtssprechungssysteme, sie lässt sich oftmals bis in die Präkonfliktphase zurückverfolgen, z.B. in Form der Koexistenz multipler und z.T.

stark diskriminierender Rechtssysteme, in denen (ggf. reformiertes) nationales Verfassungsrecht mit Zivil- und Familienrechtsregimen konkurrieren, die z.T. auf ehemaliges Kolonialrecht (Mozambique, Kongo, Sierra Leone), auf islamisches Recht und restriktive Sharia-Interpretationen (Somalia, Sudan, Sierra Leone, Afghanistan, Irak) oder auf tribale Regime und regionales Gewohnheitsrecht (Sierra Leone, Somalia) zurückgehen. Hinzu kommt, dass oftmals auch in der Postkonfliktphase ein Klima der Gewalt fortbesteht, viele Betroffene sehen von einer Klage oder Zeug*innenaussage auch aus Furcht vor gesellschaftlicher Ächtung oder familiärer Verstoßung ab. Ein oftmals unverhältnismäßig kleiner, nicht-anonymisierter Zeug*innenpool und damit verbunden die beschränkte Beweiserhebung erschweren die strafrechtliche Aufarbeitung von Unrecht.

Der Standardlösungsvorschlag bezieht sich nun auf die Stärkung der Komplementarität nationaler und internationaler Rechtsprechung. Und sicherlich liegt eine der größten Herausforderungen darin, eine funktionierende Komplementarität zwischen internationaler und nationaler Jurisprudenz zu gewährleisten, weil die Internationale Strafgerichtsbarkeit nur einen ganz kleinen Teil, dann meist exemplarisch, bewältigen und ansonsten auf die Ausstrahlungswirkung der Präzedenzfälle hoffen kann.

Wir würden allerdings erstens für eine weniger strukturvergessene Fassung der Komplementaritätsprämisse, also für eine kontextsensiblere Prüfung der Komplementaritätsbedingungen plädieren. Dazu gehört auch eine kritische Sichtung alternativer Foren dahingehend, ob sie sich auf einen angemessenen Menschenrechtsstandard und Gleichheitsgebote verpflichten oder inwiefern sie sich an einem eingeschränkten politischen Mandat und damit an Funktionsimperativen orientieren. Zweitens müsste anerkannt werden, dass nicht nur die Internationale Strafgerichtsbarkeit auf die Zuarbeit und Kooperation nationaler Behörden wie internationaler Organisationen angewiesen ist. Ebenso liegt die effektive Ahndung und gerichtliche Bewältigung makrokrimineller Straftaten in der Regel weit jenseits der Ressourcen, Ausstattung und Kapazität nationaler Rechtssysteme.

Komplementarität müsste entsprechend viel weiter gefasst werden: nämlich als arbeitsteilige Zuständigkeit nationaler wie internationaler Gerichte und internationaler Organisationen. Nur so kann ein gemeinsames und übergreifendes, auf mehreren Ebenen angelegtes Projekt, Rechtsschutz und damit Sicherheit zu verbürgen, auf Dauer gelingen.

Damit müsste drittens die Komplementarität durch die Bereitschaft der nationalen Rechtssysteme der internationalen Gemeinschaft, das Prinzip allgemeiner Zuständigkeit zu verwirklichen, verstärkt werden. Flankiert werden könnte dieses erweiterte Komplementaritätsverständnis viertens durch eine engere Anbindung des humanitären Völkerrechts an einen breiter ansetzenden internationalen Völkerrechtsschutz. D.h. eine engere Verflechtung des humanitären Völkerrechts und des internationalen Menschenrechts könnte eine

Effektuierung des relativ umfassenden Rechtsschutzes, der über humanitäres Völkerrecht, internationales Menschenrecht und das Flüchtlingsrecht kodifiziert ist, hervorbringen.

4 Ausblick

Was die Internationale Strafgerichtsbarkeit zur Hoffnungsträgerin macht, ist ein Verlangen nach individuellem Rechtsschutz und Einzelfallgerechtigkeit, dem aber ein systematischer Irrtum eingeschrieben ist. Fraglich ist nämlich, ob die rechtsverletzenden Tatbestände mit dem Instrumentarium des Völkerstrafrechts angemessen erfasst werden können.

Ein wesentlicher Hinderungsgrund dafür mag im Zuschnitt des Internationalen Strafrechts, in dem individuelle Betroffene in erster Linie als Angehörige spezifischer – in der Regel verfeindeter – Gruppen in den Blick genommen werden, liegen. Die konzeptionelle Verknüpfung der Verbrechenstat mit der kriegerischen Handlung blendet nämlich die Perspektive der von der Gewalt betroffenen Person mit ihrer individuellen Leiderfahrung aus und berücksichtigt vereinsseitig das mutmaßliche Motiv der Täter*in, das nur dann kriminalisiert wird, wenn es eindeutig mit einer Kriegshandlung in Verbindung steht.

Die Folge dessen ist, dass sich das Völkerstrafrecht nur mit Fällen, in denen Individuen als Angehörige einer bestimmten Gruppe oder Gemeinschaft Betroffene von Verbrechen sind, befasst. Es werden zwar die Verbrechenstaten gegen Einzelne bestraft, aber nur insofern sie im Kollektivtatzusammenhang stehen. Insbesondere in Fällen sexualisierter Gewalt im Rahmen ethnischer Konflikte werden die Gruppenzugehörigkeiten dann solcherart in den Vordergrund geschoben, dass z.B. nur Vergewaltigungen durch ‚feindliche‘ Truppen strafrechtlich sanktioniert werden, nicht aber Vergewaltigungen durch jene, die sich eigentlich zum Schutz ihrer eigenen Bevölkerungsgruppe berufen sehen oder sexualisierte Gewalt durch eigene Truppenangehörige (Mazurana/Eckerbom 2013). D.h. einerseits wird mit dem Augenmerk auf die einzelne geschädigte Person der individuelle Menschenrechtsschutz hervorgehoben, andererseits das Opfer selbst überhaupt nur als Teil einer bestimmten Gruppe als Betroffene/Betroffener wahrgenommen.

Da die Straftatbestände des Völkerrechts immer auch dem Schutz kollektiver Rechtsgüter dienen und das Römer Statut nur Angriffe auf einzelne Individuen in einem übergeordneten Kontext strafbewährt, entsteht das Problem, dass das individuelle Verbrechenopfer nicht in erster Linie um seiner selbst willen berücksichtigt wird, sondern dass seine Ansprüche abhängig von der Konfliktgesamtsituation gemacht werden. Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, ob das Völkerstrafrecht nicht in erster Linie durch seine

normbegründende Funktion und einen generalpräventiven Strafzweck legitimiert werden kann, statt es im Hinblick auf die Gewährleistung individuellen Rechtsschutzes und Einzelfallgerechtigkeit zu überfordern.

Unsere Vermutung wäre, dass eine solche Konzeptualisierung den Geschädigteninteressen insofern entgegenkommt, als ihre Erwartung eingelöst wird, dass Gerichte mittels strafrechtlicher Sanktionierung ein explizites öffentliches Brandmarken von Rechtsverletzungen im Namen der Internationalen Gemeinschaft vornehmen. Das käme im günstigsten Fall mit der Erwartung von Betroffenen zur Deckung, dass Recht sich gegen Unrecht durchsetzt. Rechtsschutz und Rechtssicherheit sind sicherlich wichtige Voraussetzungen dafür, mit Wiedergutmachung Sicherheit zu etablieren. Gerade vor dem Hintergrund eines feministischen Sicherheitsbegriffs, der breiter und umfassender als traditionell auf De-Militarisierung fokussierte Sicherheitsbegriffe konzipiert ist, ist das geboten. Sicherheit kann nur unter Berücksichtigung der strukturellen und gesellschaftlichen Kontexte ebenso wie der konkreten und realen Lebenssituationen von Individuen – bzw. individuellen Rechtssubjekten – gewährleistet werden. Symbolisch und exemplarisch kann die Internationale Strafgerichtsbarkeit dafür wegweisend agieren. Eine geschlechtergerechte internationale Strafrechtsprechung, die die Voraussetzungen effektiver Strafverfolgung einerseits und die strukturellen wie kontextbezogenen Betroffenenbelange andererseits berücksichtigt, könnte in diesem Sinne normstabilisierend und präventiv für nachhaltige Sicherheit wirken.

Literatur

- Amnesty International (2011): Rape and Sexual Violence. Human Rights Law and Standards in the International Criminal Court. AI Index: IOR 53/001/2011. London: Amnesty International Publications.
- Anderlini, Sanam Naraghi (2008): Die Bedeutung der Resolution 1325 für die Europäische Friedens- und Sicherheitspolitik – ein kleiner Schritt für den Sicherheitsrat, ein großer Schritt für die Menschheit. In: Gunda-Werner-Institut für Feminismus und Geschlechterdemokratie der Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.): Hoffnungsträger 1325. Königstein/Ts.: Heinrich-Böll-Stiftung, S. 10-37.
- Barrow, Amy (2010): UN Security Council Resolutions 1325 and 1820: Constructing Gender in Armed Conflict and International Humanitarian Law. In: *International Review of the Red Cross* 92, 877, S. 221-234.
- Cockburn, Cynthia (2009): The Continuum of Violence. In: Linke, Uli/Smith, Danielle Taana (Hrsg.): *Cultures of Fear*. Chicago: University of Chicago Press, S. 158-173.
- DeGuzman, Margaret M. (2011): Giving Priority to Sex Crime Prosecutions. In: *International Criminal Law Review* 11, S. 515-528.

- Gladius, Marlies (2009): What is Global Justice and Who Decides? Civil Society and Victim Responses to the International Criminal Court's First Investigations. In: *Human Rights Quarterly* 31, 2, S. 496-520.
- Green, Laurie (2011): First-Class Crimes, Second-Class Justice. In: *International Criminal Law Review* 11, S. 529-541.
- Grewal, Kiran (2010): Rape in Conflict, Rape in Peace. In: *The Australian Feminist Law Journal* 33, 1, S. 57-79.
- Guillerot, Julie (2006): Linking Gender and Reparations in Peru. A Failed Opportunity. In: Rubio-Marín, Ruth (Hrsg.): *What Happened to the Women? Gender and Reparations for Human Rights Violations*. New York: Social Research Council, S. 136-193.
- Halley, Janet (2008): Rape at Rome. In: *Michigan Journal of International Law* 30, 1, S. 3-123.
- Heinrich-Böll-Stiftung (2009): *Frieden, Sicherheit und Geschlechterverhältnisse*. <https://www.gwi-boell.de/sites/default/files/friedensicherheit-neuaufldetz11-i.pdf> [Zugriff: 11.07.2017].
- Hitzel-Cassagnes, Tanja/Martinsen, Franziska (2014): *Recht auf Wiedergutmachung. Geschlechtergerechtigkeit und die Bewältigung historischen Unrechts*. Opladen: Budrich.
- Hitzel-Cassagnes, Tanja/Martinsen, Franziska (2015): *Makrokriminalität und sexualisierte Gewalt: Eine gendertheoretische Betrachtung von Wiedergutmachungspraktiken*. In: *Zeitschrift für Menschenrechte/Journal for Human Rights* 1, S. 86-107.
- Human Rights Watch (2009): *Soldiers Who Rape, Commanders Who Condone*. <https://www.hrw.org/report/2009/07/16/soldiers-who-rape-commanders-who-condone/sexual-violence-and-military-reform> [Zugriff: 11.07.2017].
- ICC-Office of the Prosecutor (2006): *Report on Prosecutorial Strategy*. http://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/D673DD8C-D427-4547-BC69-2D363E07274B/143708/ProsecutorialStrategy20060914_English.pdf [Zugriff: 11.07.2017].
- ICC-Office of the Prosecutor (2010): *Prosecutorial Strategy 2009-2012*. <http://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/66A8DCDC-3650-4514-AA62-D229D1128F65/281506/OTPPProsecutorialStrategy20092013.pdf> [Zugriff 11.07.2017].
- International Committee of the Red Cross (2004): *Addressing the Needs of Women Affected by Armed Conflict*. An ICRC Guidance Document. Genf: International Committee of the Red Cross Publications.
- International Criminal Court (2011): *Elements of Crime*. <https://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/336923D8-A6AD-40EC-AD7B-45BF9DE73D56/0/ElementsOfCrimesEng.pdf> [Zugriff 11.07.2017].
- International Justice Monitor (2016): *Reactions to Bemba's Convictions*. <http://www.ijmonitor.org/2016/03/reactions-to-bembas-conviction/> [Zugriff: 11.07.2017].
- IRIN. Humanitarian News and Analysis (2004): *Our Bodies – Their Battle Ground: Gender-based Violence in Conflict Zones*. <http://www.irinnews.org/indepth/main.aspx?IndepthId=20&ReportId=62814> [Zugriff: 11.07.2017].
- Grewal, Kiran (2010): Rape in Conflict, Rape in Peace. Questioning the Revolutionary Potential of International Criminal Justice for Women's Human Rights. In: *The Australian Feminist Law Journal* 33, 1, S. 57-79.
- Mazurana, Dyan/Eckerbom Cole, Linda (2013): *Women, Girls, and Disarmament, Demobilization and Reintegration (DDR)*. In: Cohn, Carol (Hrsg.): *Women and Wars*. Cambridge: Polity Press, S. 194-214.

- Rehn, Elizabeth/Johnson Sirleaf, Ellen (2002): *Women, War and Peace: The Independent Experts' Assessment on the Impact of Armed Conflict on Women and Women's Role in Peace-building*. New York: Remlitho Inc.
- Rombouts, Heidy (2006): *Women and Reparations in Rwanda: A Long Path to Travel*. In: Rubio-Marín, Ruth (Hrsg.): *What Happened to the Women? Gender and Reparations for Human Rights Violations*. New York: Social Research Council, S. 194-245.
- Rubio-Marín, Ruth (2009): *The Gender of Reparations in Transitional Societies*. In: Dies. (Hrsg.): *The Gender of Reparations. Unsettling Sexual Hierarchies while Redressing Human Rights Violations*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 63-120.
- UNIFEM (2004): *Women, Peace and Security*. <http://www.un.org/womenwatch/osa/gi/resources/wps/Inventory-11Oct2004.pdf> [Zugriff: 11.7.2016]
- UNIFEM/STOP RAPE NOW/UN (2010): *Addressing Conflict-Related Sexual Violence*. <http://www.stoprapenow.org/uploads/advocacyresources/1291722944.pdf> [Zugriff: 11.07.2017].
- UNITE (kein Datum): <http://endviolence.un.org/> [Zugriff 19.08.2017].
- United States Institute of Peace (USIP) (2013): *Special Report. Wartime Sexual Violence. Misconceptions, Implications, and Ways Forward*. <http://www.usip.org/publications/wartime-sexual-violence-misconceptions-implications-and-ways-forward> [Zugriff: 11.07.2016].
- Walker, Margaret U. (2009): *Gender and Violence in Focus: A Background for Gender Justice in Reparations*. In: Rubio-Marín, Ruth (Hrsg.): *The Gender of Reparations. Unsettling Sexual Hierarchies while Redressing Human Rights Violations*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 18-62.
- Wandita, Galuh/Campbell-Nelson, Karen/Leong Pereira, Manuela (2006): *Learning to Engender Reparations in Timor-Leste: Reaching Out to Female Victims*. In: Rubio-Marín, Ruth (Hrsg.): *What Happened to the Women? Gender and Reparations for Human Rights Violations*. New York: Social Research Council, S. 284-321.
- Women's Initiative for Gender Justice (2012): *Gender Report Card on the International Criminal Court 2012*. <http://www.iccwomen.org/documents/Gender-Report-Card-on-the-ICC-2012.pdf> [Zugriff: 11.07.2017].
- Women's Initiative for Gender Justice (2014): *Gender Report Card on the International Criminal Court 2014*. <http://iccwomen.org/documents/Gender-Report-Card-on-the-ICC-2014.pdf> [Zugriff: 11.07.2017].

Rechtsquellenverzeichnis

- The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, ICC-01/04-01/06.
The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, ICC-01/04-01/06-2842, 14.3.2012.
The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo. ICC-01/04-01/06-2904, 02.08.2012.
The Prosecutor v. Germain Katanga, ICC-01/04-01/07, 13.10.2008.
The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, ICC-01/05-01/08.
The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, ICC-01/05-01/08-424, 03.07.2009.
The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, ICC-01/05-01/08-3343, 21.03.2016.
The Prosecutor v. Francis Kirimi Muthaura, Uhuru Muigai Kenyatta, Mohammed Hussein Ali, ICC01/09-02/11-382-Red, 29.01.2012.
The Prosecutor v. William Samoei Ruto, Henry Kiprono Kosgey, Joshua Arap Sang, ICC-01/09-01/11-373, 05.02.2012.
The Prosecutor v. Callixte Mbarushimana, ICC-01/04-01/10, 16.12.2011.
The Prosecutor v. Sylvestre Mudacumura, ICC-01/04-01/12, 13.07.2012.
The Prosecutor v. Mathieu Ngudjolo Chui, ICC-01/04-02/12, 18.12.2012.
The Prosecutor v. Samuel Hinga Norman, Moinina Fofana und Allieu Kondewa, SCSL-04-14-T.

DuEPublico

Duisburg-Essen Publications online

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken

ub

universitäts
bibliothek

Dieser Text wird via DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt. Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

DOI: 10.2307/j.ctv19pr9d.8

URN: urn:nbn:de:hbz:465-20230503-145056-5

Hitzel-Cassagnes, T., & Martinsen, F. (2021). Sicherheit und sexualisierte Gewalt in (Post)konflikt-Gesellschaften: Zur Rolle des Rechts aus feministischer Perspektive. In A. Daniel, R. Mageza-Barthel, M. Richter-Montpetit, & T. Scheiterbauer (Hrsg.), *Gewalt, Krieg und Flucht: Feministische Perspektiven auf Sicherheit*. 1. Auflage, S. 97-117. Opladen [u.a.]: Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.2307/j.ctv19pr9d.8>

© 2021 Verlag Barbara Budrich, Opladen, Berlin & Toronto. Alle Rechte vorbehalten.